

Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020 (für die Zuwendungsempfänger – Stand 08/2018)

Informations- und Publizitätsverpflichtungen für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.¹ Daher werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid eine oder mehrere der nachfolgend unter 1 bis 5 erläuterten Maßnahmen auferlegt. Punkt 6 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben.

1. Ist eine **Website**² vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert werden. Ob die Verpflichtung in Ihrem Fall besteht, ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen, der ggf. auf die Verpflichtung ausdrücklich hinweist. Sie besteht dann unabhängig von der Höhe der Zuwendung. Die Information auf der Website beinhaltet:
 - a. eine kurze Beschreibung des Vorhabens,
 - b. dessen Ziele und Ergebnisse,
 - c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU und
 - d. einen eindeutigen Link zur Projektdarstellung, deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts.

Die Projektdarstellung im Internet ist an den Gestaltungsvorgaben gemäß Punkt 6 auszurichten.

2. Bei Vorhaben, die mit mehr als 50.000 € öffentlicher Mittel unterstützt werden, ist, je nach Art der Förderung, während der Durchführung des Projektes **ein Poster** oder eine **Erläuterungstafel** anzubringen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist. Poster bzw. Erläuterungstafel informieren über das Projekt und heben die Unterstützung durch die Union (Punkt 6) hervor. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Angaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.
3. **Erläuterungstafeln der im Rahmen von LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen:** Erläuterungstafeln (Punkt 2) sind auch in den Räumlichkeiten der Regionalen Aktionsgruppen (RAG), unabhängig von der Höhe der öffentlichen Mittel, aufzustellen bzw. anzubringen (z. B. Geschäftsstelle, Sitz des Regionalmanagers).
4. Infrastruktur- und Bauvorhaben mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 500.000 € müssen während der Durchführung mit einem **vorübergehenden (Bau-)Schild** ausgestattet werden. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor (Punkt 6). Das Schild wird an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weist mindestens die Größe des Formates DIN A3 auf. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt (Durchführungszeitraum) bzw. endet mit der Anbringung eines dauerhaften Schildes (nachfolgend 5.) nach Abschluss des Projektes.
5. Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie solche Vorhaben, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wurde, müssen bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 €

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Artikel 66, Verordnung (EU) Nr. 808/2014 in Artikel 13 i. V. m. Anhang III

² Websites, die nicht ausschließlich private Inhalte haben, wie z. B. die Websites von Betrieben oder Vereinen

spätestens 3 Monate nach Abschluss (Fertigstellung, Anschaffung) mit einer **dauerhaften Tafel oder einem dauerhaften Schild** ausgestattet werden. Das Schild/ die Tafel gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor (Punkt 6). Tafel bzw. Schild werden an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weisen mindestens die Größe DIN A3 auf. Die inhaltliche Gestaltung ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites, Poster, Tafeln usw. sind folgende **gestalterische Vorgaben** zu beachten:
 - a. das Europäische Emblem (EU- Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben³ zu verwenden,
 - b. es muss die Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“⁴ enthalten sein, der Name des Fonds ist unter der EU- Flagge anzuordnen,
 - c. für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Projekte ist neben dem Unionslogo zusätzlich das LEADER- Logo zu verwenden,
 - d. die Elemente der Nummern a bis c nehmen mindestens 25 % der Fläche des Posters, der Erläuterungstafel, des Schildes bzw. der Tafel oder der Website (bezogen auf die Seite, die Informationen zum Projekt enthält) ein,
 - e. die Vorgaben zur Verwendung der EU- Flagge nach Buchstabe a und die Benennung des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ sind mit der Verwendung des Thüringer ELER- Logos⁵ abgedeckt. Es bedarf jedoch in jedem Fall der Verwendung des Zusatzes „Hier investiert Europa (...) in die ländlichen Gebiete.“⁶ und
 - f. sofern zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. Thüringer ELER- Logo weitere Logos dargestellt werden, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Die Muster für die entsprechenden Förderprogramme finden Sie auf der Homepage der Thüringer Aufbaubank. Diese sind bei dem jeweiligen Förderprogramm als Download verfügbar.

³ Ein entsprechendes Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig.
http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

⁴ Der Beteiligung weiterer Fördergeber entsprechend, muss, je nach Projekt, dieser Slogan erweitert werden. Alternativ kann somit auch die Verwendung der Slogans

„Hier investieren Europa und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.“ oder

„Hier investieren Europa, die Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.“

Anwendung finden. Welche Fördergeber beteiligt sind, ist dem Förderbescheid zu entnehmen.

⁵ vgl. umseitig, links oben, Downloadvorlagen im Internet

⁶ vgl. Erläuterungen Fußnote 4